



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 1.08.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02. und 23.06.2009 S. 1/2
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 S. 3/4
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 S. 4-6
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 S. 7-10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 22.06.2009 S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 01.07.2009 S. 10/11
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neulewin S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.05. und 18.06.2009 S. 12/13
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 29.06.2009 S. 14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 02.07.2009 S. 14
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, Pflege und den Schutz von Bäumen vom 02.07.2009 S. 14-16

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 16

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090602/Ö8

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, der Variante Nr. 3 den Vorzug zu geben.

(Bau Touristinformation Gästebieser Loose = dreieckige Bauform)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö8

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.03.2005 (Kita-Gebührensatzung).

Die Satzung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Entschädigungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch befürwortet die Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung und dem Ausbau der Grundschule in Neutrebbin. Das Amt Barnim-Oderbruch trägt die Folgekosten.



BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf der öffentlichen Sondersitzung vom 02.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: AA/20090602/N6

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt den Auftrag zur Durchführung einer Planungsleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö15

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Ertüchtigung der Räume im 2. OG für den Kita-Betrieb Neulewin im Jahr 2010 und die Übernahme der Folgekosten aus Bau und Betrieb der Räumlichkeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö16

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt den Ausbau des Dachgeschosses in der Grundschule Prötzel in 2 Ausbaustufen. Die Gesamtkosten der 1. Stufe betragen 247.000,00 € die der 2. Stufe 212.000,00 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö21

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, die 1. Änderung der Förderrichtlinie vom 24.09.2002, mit Beschluss vom 24.06.2008, Beschlussnr.: AA/20080624/Ö10, aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: AA/20090623/Ö22

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes.

Die Gebührensatzung, einschließlich des Gebührentarifes, ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Amt Barnim-Oderbruch

Bau- und Ordnungsamt

Eilentscheidung 04.06.2009

Die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Entscheidung getroffen:

In der Liste für Schwerpunktmaßnahmen Bildungsinfrastruktur nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZuInvG ist die Oberschule Neutrebbin mit einer Investitionssumme von 117.640,00 € enthalten. Diese setzt sich aus 100.000,00 € Fördermitteln (85,00 %) und 17.640,00 € Eigenanteil (15,00 %) zusammen. Die Investitionen sind vornehmlich zur Erzielung von Energieeinsparungen beim zukünftigen Betrieb des Gebäudes vorzunehmen. Erforderlich sind der Einbau neuer Fenster und die Dämmung der obersten Geschossdecke (Dach).

Weiterhin ist die Sanierung der sanitären Anlagen im Erdgeschoss auf Grund des altersbedingten Zustands der vorhandenen Einrichtungen

notwendig.

Die Umsetzung soll in den Sommerferien 2009 erfolgen. Die Beauftragung von Baubetrieben ist daher kurzfristig erforderlich.

Es handelt sich um eine außerplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 02.2200.9607.

Die Finanzierung des Eigenanteils erfolgt aus Rücklagemitteln.

Die Maßnahme ist im 1. Nachtragshaushalt 2009 eingestellt.

Diese Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss am 23.06.2009 bestätigt.

Amt Barnim – Oderbruch

- Bau- und Ordnungsamt -

Wriezen, den 04.05.2009

Eilentscheidung

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Kosten für das Bauvorhaben „Errichtung 2. Fluchtweg OS Neutrebbin“ fallen höher aus, als in der Planung veranschlagt. Mit der brandschutztechnischen Prüfung des Vorhabens wurden zusätzliche Auflagen erteilt, die in den Angeboten, da sie zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren, enthalten sind.

Nachtrag 1

Einbau einer zusätzlichen Rauchschutztür –

Schaffung zusätzlicher Türöffnungen und Türeinbau in Klassenräumen

2.333,43 €

Nachtrag 2

Anbau eines Sicherungsgitters vor der 2. Fluchttreppe zum Schutz der Kinder

2.142,00 €

dadurch Erhöhung der Planungskosten um

4.126,69 €

Gesamt:

8.602,12 €

Die zusätzlichen Kosten werden im Nachtragshaushalt des Amtes eingeplant. Die Finanzierung erfolgt als überplanmäßige Ausgabe aus der Rücklage.

Diese Eilentscheidung wurde durch den Amtsausschuss am 23.06.2009 bestätigt.

Beschluss Nr.: AA/20090623/N26

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt Vermögensangelegenheiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/N27

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe einer Planungsleistung, sowie Planung, Beantragung und Umsetzung der Baumaßnahme.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20090623/N28

Beschlussempfehlung:

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe einer Planungsleistung, sowie die Planung und Bauüberwachung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20090623/N29

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Planungleistung zum Ausbau der Grundschule Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Hauptamt-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 24.06.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch (Entschädigungssatzung)

vom 24.06.2009

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 30 Abs. 4 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des

Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gilt für die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 3

Grundsätze

Den Mitgliedern und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen des Amtes Barnim-Oderbruch wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsbereiches des Amtes Barnim-Oderbruch gewährt.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Amtsausschussmitglieder entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn das Mitglied an den Sitzungen des Amtsausschusses oder dessen Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundigen Einwohnern sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 5

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 1. den Amtsausschussvorsitzenden 200,- Euro

- 2. die Amtsausschussmitglieder 30,- Euro
 - 3. den Haushalts- und Finanzausschussvorsitzenden 50,- Euro
 - 4. den Bau- und Schulausschussvorsitzenden 50,- Euro
 - 5. die sachkundigen Einwohner 20,- Euro.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses, des Bau- und Schulausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und die jeweiligen sachkundigen Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €

**§ 6
Verdienstaustausfall**

- (1) Ersatz für Verdienstaustausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstatet. Die Gewährung eines Verdienstaustausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaustausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaustausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaustausfalls beträgt 20 Euro je Stunde.

**§ 7
Reisekostenentschädigung**

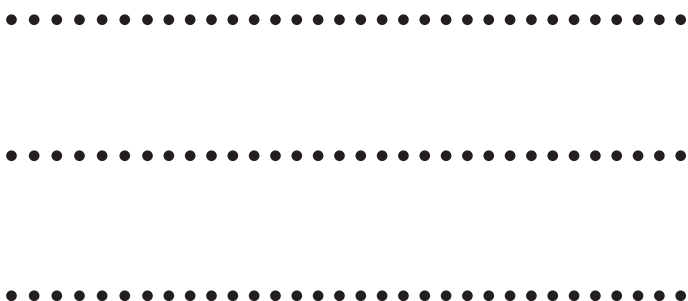
- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss oder vom Amtsdirektor im Benehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2003, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2004, außer Kraft.
- Wriezen, den 24.06.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
- Hauptamt-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende
Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Geschäftsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Wriezen, den 24.06.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Geschäftsordnung
des Amtes Barnim-Oderbruch
vom 24.06.2009**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat aufgrund § 140 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 23.06.2009. folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Amtsausschuss**

**§ 1
Einberufung des Amtsausschusses**

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 136 Abs. 3 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei

volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 140 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Amtsausschussmitglieder oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 GeschO dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorgelegt worden sind.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzungen aufzunehmen.

§ 3

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) ggf. Einwohnerfragestunde für Einwohner des Amtsbereiches,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- f) Mitteilungen und Anfragen,
- g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil, der letzten Sitzung,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- i) Mitteilungen und Anfragen

§ 5

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich.

Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) seine Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 7

Sitzungsleitung (§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sache dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Thema nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen.

(4) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 8

Abstimmungen (§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Amtsausschusses ist namentlich zu abstimmen. Wird nach § 39 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 140 Abs. 2 BbgKVerf geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des Amtsausschusses bzw. der Amtsverwaltung festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im übrigen § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zwei-

felsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Amtsdirektor
- d) auf Vertagung
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

§ 9

Geheime Wahlen (§ 140 Abs. 2 i.V.m. §§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses bzw. aus Mitarbeitern der Amtsverwaltung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 10

Niederschriften (§ 140 i.V.m. § 42 BbgKVerf)

(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) die Tagesordnung
 - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) den Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet: Dies erfolgt durch Veröffentlichung der

gefassten Beschlüsse im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch.

(6) Jedes Amtsausschussmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse des Amtsausschusses

§ 11

Ständige Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte gem. § 136 Abs. 6 iVm. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:

- a) Haushalts- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Schulausschuss

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils bis zu 7 Mitglieder. Daneben kann der Amtsausschuss gem. § 140 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 4 BbgKVerf Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die nicht Bedienstete der Gemeinden oder des Amtes sind, zu beratenden Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 12

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsausschuss gemäß § 136 iVm. § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in der in der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch festgelegten Form unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt

§ 13

Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Amtsausschussmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(2) Der Amtsdirektor und die Abteilungsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Amtsdirektor ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens eines Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Gemeinde verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(3) Amtsausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(4) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Amtsdirektor und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

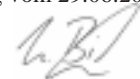
Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2004 außer Kraft. Wriezen, den 24.06.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
-Hauptamt-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Geschäftsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes

Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Wriezen, den 24.06.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch einschließlich Gebührentarifes beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Das Amt Barnim-Oderbruch erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die

sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis des Amtes zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der, dieser Satzung beigefügten, Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgegeben sind, ist die Gebühr dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Nutzung der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.

Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so darf nur bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(6) Für die Erhebung von Kleinbeträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

a) mündliche Auskünfte,

b) Handlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengehältern, Krankengelder, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial-, Jugend- sowie der Sozialversicherung,

e) Handlungen, die durch andere Behörden veranlasst worden sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Verursacher zur Last gelegt wird,

f) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes oder der dem Amt angehörenden Gemeinden beziehen,

g) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,

h) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

(2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung der § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und

zugelassen werden.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 der oder die Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, wird die Fälligkeit der Gebühr dadurch nicht aufgehoben.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagererstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der erstattungspflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden 14 Tage nach Zugang der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (3) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, wird die Fälligkeit der Gebühr dadurch nicht aufgehoben.

§ 6 Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Telefax-, Telegraf-, Fernspreckgebühren und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Entrichtung und Beitreibung der Kosten

- (1) Die festgesetzten Kostenbeiträge sind an die Amtskasse zu überweisen bzw. sind sofort im jeweiligen Amtsbereich in bar zu entrichten. Bei auswärtigen Kostenschuldnern können die Kostenbeiträge (einschl. Porto und Nachnahmegebühren) durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (2) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugriffsmächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Das Amt ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.03.2002 einschließlich des dazugehörigen Gebührentarifs außer Kraft.

Wriezen, den 24.06.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

I. Alle Abteilungen

1. Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen
 - 1.1. Abschriften je angefangene Seite:

DIN A5	2,00 €
DIN A4	4,00 €
- Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn beim Vervielfältigen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden – bis zu 50,00 €
- 1.2. Lagepläne A4 1,00 €
 - 1.3. Lagepläne A3 2,00 €
 - 1.4. Fotokopie bis zum Format DIN A4 0,25 €
 - 1.5. Fotokopie bis zum Format DIN A3 0,40 €
2. Durchschriften, Fotokopien und Vervielfältigungen
 - 2.1. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, je angefangene Seite 2,00 €
 - 2.2. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Rechnungen, familiengeschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitszeit zur Herstellung benötigt wird. – je angefangene halbe Seite 10,00 €
 3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise
 - 3.1. Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden und Durchschriften, die mit Lichtpost-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden 2,50 €
 - 3.2. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland, von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden 5,00 €
 - 3.3. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind) 1,00 € bis 5,00 €
 - 3.4. Beglaubigung von Unterschriften 1,50 €
 4. Akteneinsicht

- 4.1. Die Einsicht in Akten und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme Öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 1,50 €
- 4.2. Akteneinsicht für Rechtsanwälte 8,00 €
- 4.3. Für familiengerichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 €
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, (Niederschrift von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite 7,50 € bis 15,00 €
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene Stunde 10,00 € höchstens jedoch 250,00 €
7. Sonstige Gebühren
- 7.1. Gebühren in sonstigen Fällen:
Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Amt wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben, in Höhe von mindestens 25,00 € höchstens jedoch 125,00 €

II. Kämmerei

1. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 1,00 €
2. Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen/Belege 1,00 €
3. Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbare Hundemarken 3,00 €
4. Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr 2,50 €
5. Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde 5,00 € bis 18,00 €
6. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides 1,50 €
7. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 2,50 €
8. Auskünfte über Angaben zu privaten Grundstücken 7,50 €
9. Auskünfte mit einem Verwaltungsaufwand von mehr als einer Stunde, je weitere angefangene halbe Stunde 5,00 €

III. Ordnungsamt

1. Ausstellen einer Bescheinigung zur Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen 5,00 €
- 1.1. Verwahrgebühren für Fundsachen zzgl. Kostenaufwand
- a) im Werte von 10,00 € 1,00 €
- b) im Werte von 10,80 € bis 26,00 € 2,00 €
- c) im Werte von 26,00 € bis 51,00 € 5,00 €
- d) im Werte ab 51,00 € 3 % v. festgestelltem Wert
- 1.2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. – Auffangtatbestand - 10,00 € bis 100,00 €

- 1.3. Fällgenehmigungen und Genehmigungen von Schnittmaßnahmen
- a) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 1 Baum 90,00 €
- b) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 2 Bäume 110,00 €
- c) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 3 Bäume 120,00 €
- d) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 4 Bäume 130,00 €
- e) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 5 Bäume 140,00 €
- f) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 6 und mehr Bäume 150,00 €
- 1.3.1. Ablehnungen (nach § 5) 75 % der Gebühr nach a) bis f)
- 1.3.2. Zurückgewiesene Widersprüche 50% der Gebühr nach a) bis f)
- 1.3.3. Verlängerung einer Fällgenehmigung 50% der Gebühr nach a) bis f)

IV. Bauverwaltung

1. Abgabe von Bauleitplänen
- 1.1. bis zur Größe von 0,2 m² 1,00 €
- 1.2. bis zur Größe von 0,5 m² 1,50 €
2. Innen- und Außenbereichssatzung und FNP, Kopie 5,00 €
3. Abgabe von Gemeindeplänen (keine Flurkarten)
- 3.1. bis zur Größe 1:5.000 10,00 €
- 3.2. bis zur Größe 1:10.000 2,50 €
- 3.3. für Privatpersonen 13,00 €
4. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen und Plätzen, sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Seite bei Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle 5,00 € bis 18,00 €
5. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten, jede angefangene halbe Stunde 5,00 € bis 18,00 €
6. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 5,00 € bis 18,00 €
7. Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch 25,00 €
8. Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativattest) 50,00 €
9. Auskünfte zur planungsrechtlichen Einordnung einzelner Grundstücke 25,00 €
10. Anordnung einer Anhörung und Abnahme eines Baufeldes 10,00 €
11. Aushändigung von Jahresgenehmigungen an Betriebe 25,00 €

V. Archiv

1. Ablichtung aus ehemaligen Personenstandsregistern 5,00 €
2. beglaubigte Ablichtung aus ehemaligen Personenstandsregistern 8,00 €
3. Auskunft aus einem Personenstandsregistern bzw. Sammelakten, je angefangene halbe Arbeitsstunde 8,00 €

4. Einsichtnahme in ehemalige Personenstandsregister bzw. Sammelakten, je angefangene Arbeitsstunde 10,00 €
 5. Suchgebühr, wenn erforderliche Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand 10,00 € bis 100,00 €
 6. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten- je Seite 3,00 €
- für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird 1,00 €



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 22.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20090622/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 19.413,00 € in der Haushaltsstelle 02/8820/9600 für die Herstellung von Flachspiegelbrunnen zur Löschwasserversorgung. Die Finanzierung erfolgt aus der Einnahme von Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 16.501,00 € in der Haushaltsstelle 02/8820/3620. Der Eigenanteil in Höhe von 2.912,00 € wird aus der Rücklage erbracht. Die Maßnahme wird in den Nachtragshaushalt eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090622/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt einen Flächentausch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 24.04.2009

Die ehrenamtl. Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 24. 04. 2009 eine Eilentscheidung zur Bewilligung einer Dienstbarkeit (Wegerecht auf dem Flurstück 142, Flur 4 in der Gemarkung Bliesdorf zugunsten der Flurstücke 141 und 140 bzw. Folgeflurstück) beschlossen.

Die Nutzung gestattet das unentgeltliche Begehen und Befahren zum Erreichen der Flurstücke 141 und 140 vom Pappelweg aus. Der Ausübungsbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Die Eilentscheidung wurde am 22.06.2009 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 01.07.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20090701/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin genehmigt den Inhalt der Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung und Planvereinbarung für die Ortslagenregulierung Kerstenbruch (Gutshof) (Ordnungsnummer 50/00) sowie die Mehr- und Minderausweisungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090701/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin genehmigt den Inhalt der Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung und Planvereinbarung für die Ortslagenregulierung Heinrichsdorf (Ordnungsnummer 50/00) sowie die Mehr- und Minderausweisungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090701/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin genehmigt den Inhalt der Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung und Planvereinbarung für die Ortslagenregulierung Kerstenbruch (Ordnungsnummer 50/00) sowie die Mehr- und Minderausweisungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090701/Ö15

Beschlüsse:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin genehmigt den Inhalt der Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung und Planvereinbarung für die Ortslagenregulierung Karlsbiese (Ordnungsnummer 50/00) sowie die Mehr- und Minderausweisungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090701/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin genehmigt den Inhalt der Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung und Plan-

vereinbarung für die Ortslagenregulierung Neulewin (Ordnungsnummer 50/00) sowie die Mehr- und Minderausweisungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20090701/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neulewin.

Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss Nr. GV Nlw / 2009 04 29 / Ö11 wird hiermit aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 09.06.2009

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gesamtermächtigung bei der Haushaltsstelle 01/6300/5400 (Winterdienst) wird um 4.400,00 € erhöht und beträgt somit 10.400,00 €

Aufgrund der Witterungsbedingungen ist der Plansatz in Höhe von 6.000,00 € nicht ausreichend.

Die Mehrausgabe wird im Zuge der Jahresrechnung aus Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt, gegebenenfalls aus Rücklagemitteln der Gemeinde.

Diese Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung Neulewin am 01.07.2009 bestätigt.

Eilentscheidung vom 15.05.2009

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 15. 05. 2009 eine Eilentscheidung zur Grundstücksangelegenheit getroffen.

Die Eilentscheidung wurde am 01.07.2009 durch die Gemeindevertretung Neulewin bestätigt.

.....

.....

.....

Amt Barnim-Oderbruch
- Hauptamt-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neulewin wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 02.07.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neulewin (Entschädigungssatzung)

vom 02.07 2009

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 01.07.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin.

§ 2 Grundsätze

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalles und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neulewin gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstauffalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. den ehrenamtlichen Bürgermeister | 500,- Euro |
| 2. die Gemeindevertreter | 40,- Euro |
| 3. die Ortsvorsteher der OT | |
| Neulewin | 270,- Euro |
| Güstebieser Loose | 200,- Euro |
| Neulietzegörücke | 200,- Euro |
| 4. die sachkundigen Einwohner | 20,- Euro |

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner beträgt 20,00 Euro.
- (2) Dem Ortsvorsteher wird, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist, für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6 Verdienstauffall

- (1) Ersatz für Verdienstauffall wird auf Antrag gegen Nachweis erstat-

tet. Die Gewährung eines Verdienstauffalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstauffalles beträgt 15,00 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Schriftführer

Dem Schriftführer wird für jedes gefertigte Protokoll der Gemeindevertretersitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,- Euro gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 17.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2007 außer Kraft.

Wriezen, den 02.07.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20090528/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Für das Gebiet nordöstlich der Ortslage Altlewin, das im Norden durch die Landesstraße L33, im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch den Vorflutgraben Volzine begrenzt wird, soll der Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Im Plangebiet liegen die Flurstücke 109 (teilweise), 110 und 20/2 der Flur 1, Gemarkung Altlewin. Das Plangebiet umfasst ca. 2,0 Hektar und ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb von Biogasanlagen einschließlich der erforderlichen

Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

2. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken der Verbundnetz GAS AG ausdrücklich abzulehnen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö12

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.06.2008, Beschluss Nr. GVNtr/20060626/Ö9, wird aufgehoben. Das diesbezügliche Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll für ein Gebiet geändert werden.
Der **Änderungsbereich** betrifft das Gebiet nordöstlich der Ortslage Altlewin, das im Norden durch die Landesstraße L33, im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch den Vorflutgraben Volzine begrenzt wird. Erfasst werden die Flurstücke 109 (teilweise), 110 und 20/2 der Flur 1, Gemarkung Altlewin. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Biogasanlage Altlewin“. Die bisherigen Darstellungen als „SO Handel und Produktion“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ sollen in Sonderbauflächen „Energiegewinnung aus Biomasse“ geändert werden.
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.
5. Die Gemeinde Neutrebbin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
6. Mit der Durchführung der gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird das Amt Barnim-Oderbruch beauftragt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
7. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB ist vom Amt Barnim-Oderbruch durchzuführen.
8. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksanlegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090528/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt eine Mietangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 18.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20090618/Ö9.1

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, rückwirkend ab dem 01.01.2009, ein Patenschaftsgeld in Höhe von 100,- € für Neugeborene Neutrebbiner Bürger/Innen zu zahlen.
2. Die Finanzierung erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 01.0000.6601, die Deckung erfolgt aus der Rücklage der Gemeinde. Diese Ausgabe wird in den Nachtragshaushalt der Gemeinde eingearbeitet.
3. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde wird verpflichtet, den jeweiligen Eltern das Geld zu überreichen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090618/Ö10

Beschluss:

Die Gemeinde Neutrebbin beschließt die Erneuerung des Daches der Kegelhalle als außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02/5600/9400. Die Finanzierung erfolgt aus der Einnahme von Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 25.535,00 € in der Haushaltsstelle 02/5610/3620. Der Eigenanteil in Höhe von 4.507,00 € wird aus der Rücklage finanziert. Die Maßnahme wird in den Nachtragshaushalt eingestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20090618/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2009 folgende Eilentscheidung gefasst:

Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe

Die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 01.6300.5400 (Bewirtschaftung der Grundstücke – Winterdienst) beträgt 6.000,00 €. Mit der Eilentscheidung vom 24.03.09 wurde der Haushaltsansatz um 5.000,00 € erhöht. Auf Grund der extremen Winterungsbedingungen ist dieser Planansatz nicht ausreichend und wird um 7.000,00 € erhöht. Somit beträgt die Ausgabeermächtigung 18.000,00 €

Die überplanmäßige Ausgabe ist eine Pflichtausgabe und wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeeinsparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen finanziert.

gez. Sylvia Borkert
stellvertretende
Amtsdirektorin

gez. Bodo Schröder
ehrenamtlicher
Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 29.06.2009 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20090702/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass der schon für gemeindeeigene Zwecke genutzte Teil des Gebäudes auf der alten Gutshofanlage im OT Herzhorn zu einem Gemeindezentrum ausgebaut wird.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, für das Vorhaben Fördermittel zu beantragen.

Der notwendige Eigenanteil in Höhe von 117.455,03 € wird im Haushaltsplan 2010 der Gemeinde eingeplant. Die Folgekosten werden von der Gemeinde getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter der Bezeichnung Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 118, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 28.05.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Reichenow-Möglin als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

3. Feld- und Bergulme, Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Weißdorn, Frühblühende Traubenkirsche, Vogelkirsche, Stiel-, Zerr-, Rot- und Traubeneiche sowie Kastanie mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
4. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.
5. Kopfweiden, Kopfpappeln und Obstbäume (auch Walnuss) mit einem Stammumfang von mind. 60 cm und einer Stammhöhe von mindestens 1,5 m.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. sonstige Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung.
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Das Amt Barnim-Oderbruch kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
 1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- 1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),

1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,

1.4 Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Gemeinde Reichenow-Möglin zugestimmt hat.

2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen.

Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

4. Fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume.

§ 5

Genehmigung und Ersatzpflanzung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. Ziffer 2 bis 4 und § 4 Abs.3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume. Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus: Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig. Ist im unmittelbaren Bereich des zur Fällung beantragten Bereiches Aufwuchs vorhanden, der den Anforderungen handelsüblicher Baumschulware des Stammumfanges 12-14cm entspricht, so kann dieser als Ersatzpflanzung angerechnet werden. Dieser ist vom Antragsteller individuell zu kennzeichnen und ist dann entsprechend § 1 Satz 2 Nr.2 dieser Satzung geschützt. Für die Pflanzung

veredelter Obstbäume sind als Ersatzpflanzungen Veredelungen von Hoch- und Halbstämmen zugelassen.

Das Amt Barnim-Oderbruch ist berechtigt die Baumartenwahl für die Ersatzpflanzung beschränkend zu beeinflussen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Barnim-Oderbruch unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den



Karsten Birkholz
Amtsleiter

Anlage:

Baumarten im Sinne des § 4 Abs. 2 (2.) dieser Baumschutzsatzung sind nach Roter Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins), veröffentlicht durch das Landesumweltamt in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4 (2006):

- Bergulme *Ulmus glabra*
- Feldulme *Ulmus minor*
- Elsbeere *Sorbus torminalis*

.....
Ende des amtlichen Teiles



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Landesentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 53
Bodenordnungsverfahren
- Schweineanlage in Neuküstrinchen -
AZ: 23-5-6474-3-2-0532/04
Verf.-Nr.: 3101 H

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Schweineanlage in Neuküstrinchen - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am 1. September 2009

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 170, 344, 345, 346, 347 und 348 der Flur I in der Gemarkung Neuküstrinchen gehen - soweit dies nicht bereits geschehen - zu diesem Zeitpunkt auf den Empfänger der Grundstücke über.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurde am 31. Mai 2007 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 24. März 2009 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 15. Juni 2009

Im Auftrag


Ulrike Friedrichs
Regionalleiterin Bodenordnung



Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 13.08.2009** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.



Karsten Birkholz
Amtsleiter

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 24. Juni 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 1 bis 10

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 82/2 (-5 qm) in der Flur 8 und 97 (+54 qm) in der Flur 9 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **20. Juli 2009 bis 20. August 2009** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 24. Juni 2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 24. Juni 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Harnekop, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **20. Juli 2009 bis 20. August 2009** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 24. Juni 2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 24. Juni 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuranft, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000

erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom **20. Juli 2009 bis 20. August 2009** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 24. Juni 2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 24. Juni 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Sternebeck , Flur 1 bis 5

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung

überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 20. Juli 2009 bis 20. August 2009** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 24. Juni 2009, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Viele gemeinsame Höhepunkte schweißten die Klasse zusammen

Das 1. Schuljahr an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin gut bewältigt
Es ist kaum zu glauben, aber das erste Schuljahr ist zu Ende, dabei hat es doch gerade erst mit den Kennenlertagen begonnen.



28 auf die Schule und die neue Klassenlehrerin neugierige Schülerinnen und Schüler warteten ungeduldig auf den Beginn des ersten Schultages in der neuen Schule.

Ganz schnell stellte sich für mich und meine Kollegen heraus, dass meine neue Klasse eine leistungsstarke, aber auch eine recht temperamentvolle Klasse ist.

Viele Veranstaltungen haben wir durchgeführt, die dazu führten, dass wir zum Ende dieses Jahres sagen können: Wir können uns aufeinander verlassen, wir gehen ehrlich miteinander um, wir sind diszipliniert und das Wichtigste: Wir sind ein Team!

Schon am Ende des ersten Kennenlertages kannten wir alle Namen, lernten Hobbys, Wohnorte und Besonderheiten jedes Einzelnen kennen. Die verschiedenen Kennenlernspiele halfen dabei sehr.

Der erste gemeinsame Höhepunkt war der Besuch des Kletterwaldes. Spaß hatten alle, und einige mussten schon bald erkennen, dass Durchhaltevermögen, Stärke und Rücksichtnehmen auf den Anderen unverzichtbar ist.

Einblicke in verschiedene Handwerksberufe erhielten die Schüler im Oktober im ÜAZ in Wriezen. Auch wenn einige Mädchen sich den Beruf des Maurers nicht für sich selbst vorstellen können, mauerten sie, so gut sie konnten.

Beeindruckt vom englischen Theater "The breadknife" spielten wir eine Szene im Rahmen des Englischunterrichts nach. Mit Begeisterung waren alle dabei und stolz präsentierten sie ihr Ergebnis bei der Dankeschönveranstaltung für die Buspaten im November.

Durch den Verkauf von Muffins im November und selbstgebackenen Plätzchen sowie Glasgeblasenem auf dem Neutrebbiner Weihnachtsmarkt konnten wir unsere Klassenkasse etwas füllen.

Um die Vorfreude auf das Weihnachtsfest zu erhöhen, fuhren wir zum Weihnachtsmarkt nach Berlin, führten eine Weihnachtsfeier durch und wetteiferten mit der Parallelklasse bei der Weihnachtsstaffel am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien.

Spannend war dann im Januar der Besuch des Schwedter Theaters mit dem Stück „Was heißt'n hier Liebe?“ – einem Spiel um Liebe und Sexualität in und nach der Pubertät.

Den Abschluss des ersten Schulhalbjahres bildete ein gemeinsames Kegeln in Neutrebbin.

Stolz zeigten alle ihr Zeugnis – das zu Recht, bei einem Klassendurchschnitt von 2,19!

Anlässlich des ‚Welttages des Buches‘ erhielten wir einen Einblick in die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt/ Oder. Es schlossen sich ein Stadtbummel und Kinobesuch an, bevor es wieder per Bahn nach Neutrebbin ging.

Ein besonderer Höhepunkt des Schuljahres war das Jubiläum „10 Jahre Jobkarussell“. Hier bereiteten die Schüler im Rahmen des Deutschunterrichts Sketche vor und William und sein Papa spielten irische Lieder. Bei der abschlie-



Benden Fakirshow bewies Angie viel Mut. Im Mai waren wir zu Gast beim Botschaftsrat der Republik Moldau in Berlin. Die gemeinsame Klassenfahrt mit der 7b führte uns nach Stolberg, in den Harz. Hier erfuhren die Schüler viel Wissenswertes im Panoramamuseum, in der Baumannshöhle oder in der Glasmanufaktur. Viel Spaß

hatten sie im Erlebnisbad in Stolberg, auf dem Hexentanzplatz, beim Fahren mit dem Harzbob oder beim Erforschen der Jugendherberge.

Den Abschluss unserer Aktivitäten bildete einen Tag vor der Zeugnisausgabe eine Kanutour von Gusow nach Quappendorf, mit Besichtigung des Schöpfwerkes in Gusow und interessanten Erläuterungen durch den Vorsitzenden der Gedo Herrn Porath. In Quappendorf angekommen, konnte sich jeder bei einer Grillwurst, Gurke, Tomate oder Melone stärken.

Nach Mitgestaltung des Abschiedsprogramms für unsere Schulleiterin Frau Finn spendierte Frau Finn jedem Schüler ein Eis und wünschte allen schöne Ferien.

Viele gemeinsame Höhepunkte liegen nun hinter uns, festgehalten im Gedächtnis und der Klassenchronik, diese wären aber nicht möglich gewesen ohne die aktive Unterstützung der Eltern, die uns begleiteten. An dieser Stelle möchte ich mich bedanken bei: Henry und Gabriele Wolter, Birgit Gülisch, Gudrun Heinschke, Enrico Mielke sowie Jens Schinke.

Ich freue mich schon auf das kommende Schuljahr, meine Klasse und meine Elternvertretung Birgit Gülisch, Gudrun Heinschke, Annett Ambos, Gabriele Wolter und Kerstin Mielke, die mir beim Sammeln von Ideen, der Vorbereitung und Durchführung der Höhepunkte stets zur Seite standen.

Marion Spiegelberg
Klassenlehrer der 7a der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin




„Talentscheune“ 2009

Hey Leute, wer macht mit?

Am 5. September 2009 öffnet die Talentscheune zum ersten Mal ihre Türen in Alttrebbin und lädt Kids im Alter von 8 - 18 Jahren ein, ihre Talente zu zeigen.

Teilnehmen können - Gruppen, Duetts, Solisten, auch altersgemischt.

Gezeigt werden kann - querbeet alles aus dem Musik-, Theater-, Tanz-, und Literaturbereich.

Bedingung ist - die Idee kommt von euch selbst und der Beitrag ist überwiegend selbst einstudiert.

Die Anmeldung - erfolgt bis zum 15. August schriftlich an den EM-Oderbruch e.V. Alttrebbiner Dorfstr. 11 15320 Neutrebbin OT Alttrebbin über das beigefügte Anmeldeformular oder per e-Mail an info@em-oderbruch.de

Das müssen wir wissen - Titel des Beitrages, Anzahl und Alter der Beteiligten Art und Dauer des Beitrages, deine / eure Kontaktadresse mit Telefonnummer und /oder e-mail.

Schreibweise - der Veranstaltung ist die SPD-Abgeordnete im Landtag Brandenburg, Frau Jutta Lieske. Sie freut sich auf eure Beiträge.



„Talentscheune“ 2009

Anmeldung

Hiermit melde ich mich / wir uns zur Talentscheune 2009 an

Name _____ Alter _____

Name der Gruppe _____, besteht aus _____ Personen

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ e-mail _____

Der Beitrag gehört zum Bereich Musik Theater Tanz Literatur (bitte ankreuzen)

Titel _____ Dauer _____ Minuten

Bitte beachten! Für jedes teilnehmende Kind muss eine Anmeldung und die Einverständniserklärung am 5.9.2009 vorliegen, sonst darf aus rechtlichen Gründen nicht aufgetreten werden!

Einverständniserklärung der Eltern

Ich / wir sind damit einverstanden, das unser Kind _____ an der Talentscheune 2009 in Alttrebbin teilnimmt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter _____

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

August

01.08.09	Gemeinde Neulwin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	14.00	Lietzer Dorffest
04.-10.08.09	Amt Barnim-Oderbruch			Harnekop Feuerwehrcamp
15.08.09	Gemeinde Neutrebbin Wuschewier			Dorffest in Wuschewier
22.08.09	Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf	Park Kunersdorf		Parkfest
22.08.09		am Schul- und Bethaus Wuschewier		Sommerfest in Wuschewier
22./23.08.09	Neutrebbiner Pferdefreunde e.V.	Neutrebbin, Grube		Reitertag
30.08.09	Bahnhof Sternebeck			Bahnhofsfest Museumsbahn

September

05.09.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert Klassik
05.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Vevais	Mühle Vevais		Mühlenfest
05.09.09	Gemeinde Reichenow-Möglin	Reichenow	14.00	Erntefest
05.09.09	EM-Oderbruch e.V.	Alttrebbin, Dorfstr. 10	13.00	EM-Hoffest mit buntem Markttreiben, Talentscheune
05.09.09	Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz	Festwiese Neurüdnitz	15.00	Erntefest
05.09.09	FFW Neutrebbin	Liebesinsel Neutrebbin		Feuerwehrfest der besonderen Art
12.09.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Vortrag „Ziegelarchitektur in Dörfern der Mark Bbg.
12.09.09	Gemeinde Prötzel OT Prädikow	Prädikow	14.00	Skulpturenfest
12.09.09	Gemeinde Prötzel Harnekop/Sternebeck			Erntefest
13.09.09	Kirchengemeinde	Kirche Kleinbarnim		Konzert in der Kirche Kleinbarnim
13.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfkern u. Kirche	13.00	5. Tag des offenen Denkmals
18.-20.09.09	Harnekop	Lindenallee		Militärfahrtzugtreffen
19.09.09		Gelände des Schul- und Bethauses Wuschewier	13.30	Pflanzenbörse und Büchertausch
19.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gaststätte „Zum Feuchten Willi“	19.00	Dorfskatmeisterschaft
26.09.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	15.00	Drachenfest und Lagerfeuer
26.09.09	Gasthaus „Zum Alten Fritz“, Herr Dunkel rund ums Gasthaus Kalenderfest			
26.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Metzdorf	Tabakscheune Metzdorf		Tabakfest
27.09.09	Wahlen zum Landtag und Bundestag		8.00-18.00	



Redaktionsschluss

für das nächste Amtsblatt
(am 1. September 2009) ist der 06.08.2009

SCHWARZMEERKOSAKEN-CHOR MIT PETER ORLOFF

50-Jähriges Konzertjubiläum Peter Orloff

Ev. Kirche Neuküstrinchen, 16259 Oderaue

Dienstag

25.

Aug. 2009
19.00 Uhr



Kartenvorverkaufsstellen:

Pfarramt Neulietzegörice, Neulietzegörice 85, Tel: 033457 – 404

Bäckerei Kayser Wriezen, Oderstr. 13, Tel: 033456 – 2225

Touristeninformation Bad Freienwalde, Uchtenhagenstr. 2, Tel: 03344 – 150890

www.eventim.de - Ticket-Hotline: 01805 – 570070

www.ticket-online.de - Ticket-Hotline: 01805 – 4470111

www.al-concert.de Telefon: 0178 - 8174123

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.